

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 20. Oktober 2020

Dossier 6910, «Rundschau» vom 9. September 2020, «Corona-Verschwörungstheorien»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 10. September bestanden Sie obige Sendung wie folgt:

«Die Sendung "Rundschau" vom 09.09.2020 (Beitrag über Corona-Verschwörungstheorien) hat gegen die folgenden Gebote verstossen:

- Grundrechte und Menschenwürde

- Sachgerechtigkeitsgebot

- Vielfaltsgebot

- Im ganzen Beitrag wurde einseitig die Haltung des Bundesrates als einzige Wahrheit dargestellt und alle Corona-Kritiker wurden in den Topf "Verschwörungstheoretiker" geworfen. Ich als Corona-Kritiker habe aber gar nichts mit den Verschwörungstheoretikern am Hut und ich kannte nicht einmal die genannten Quellen und Verschwörungstheorien. Trotzdem wurde ich durch SRF in diesen Topf geworfen und fühle mich durch den Beitrag in meiner Menschenwürde herabgesetzt und diffamiert.

- Die Tatsachen und Ereignisse wurden verzerrt und einseitig dargestellt. Der interviewte Corona Skeptiker, angeblich ein bekannter Komiker mit vielen Followern, brachte kaum einen zusammenhängenden Satz zustande. Zudem habe ich von diesem Komiker vorher noch nie etwas gehört. Wie soll sich ein Zuschauer da eine unabhängige Meinung bilden können?

- Alternative Ansichten und Auslegungen der Corona-Daten kamen gar nicht zur Sprache. Insbesondere wurde keiner der bekannten und renommierten Corona-Kritiker interviewt, die den Zuschauern ihre Meinungen und Ansichten darlegen konnten. Ich denke da z.B. an den anerkannten deutschen Facharzt und Professor Sucharit Bhakdi, der die Fakten jeweils sehr sachlich und verständlich darlegen kann.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Thema des beanstandeten Beitrags ist die Verbreitung der Verschwörungstheorien innerhalb der Protestbewegung gegen die Corona-Massnahmen. Die konkreten Schutz-Massnahmen und die Haltung des Bundesrates standen dabei nicht im Fokus, deshalb wurden sie im Beitrag nur beschreibend thematisiert, wie beispielsweise die Demonstration auf dem Helvetiaplatz mit folgenden Worten: «Kaum jemand trägt Maske.»

Selbstverständlich werden nicht alle Kritiker der Corona-Schutzmassnahmen als Verschwörungstheoretiker dargestellt. Dazu heisst es klar im Text: «Sie demonstrieren gegen die Corona-Politik.» Allerdings fand laut unseren Recherchen auch keine Abgrenzung gegenüber Anhängern verschiedenster Verschwörungstheorien statt, die ebenfalls sichtbar an den Demonstrationen teilnehmen oder in Chat-Gruppen oder anderen digitalen Kanälen aktiv sind.

Teil unserer Recherche war die Erkenntnis, dass Inhalte aus Quellen, die Verschwörungstheorien verbreiten, unter den Corona-Skeptikern ein Publikum finden, das mitten in der Gesellschaft steht. Deshalb wird im Beitrag erklärt: «Die Kritik an Corona-Massnahmen vermischt sich mit Verschwörungstheorien.» Ein Richter und ein Komiker kommen zu Wort, Vertreter aus unterschiedlichen Berufen und Altersgruppen. Der Komiker Gabirano ist in der Schweiz ein unter der jungen Zielgruppe sehr bekannter Influencer. In den sozialen Medien erreicht er ein grosses Publikum. (Als Beispiel: Auf Instagram hat er 155'000 Follower.) Zudem waren seine Äusserungen zu Verschwörungstheorien bereits in anderen Medien thematisiert worden. Parallel dazu äusserte sich Markus Meyer, Amtrichter aus Olten, der sich ebenfalls als Teil der Bewegung bezeichnet. Beide Stimmen erachten wir als relevant, wegen ihres Einflusses und ihrer Funktion.

Da weder die unterschiedliche Auslegung der Corona-Daten noch wissenschaftliche Erkenntnisse das Thema des Beitrags waren, haben wir darauf verzichtet, Experten dazu zu befragen.

Fazit: unser journalistischer Zugriff hatte einen klaren Fokus, nämlich das Dokumentieren, wie Verschwörungstheorien in der Mitte der Gesellschaft angekommen sind. Die Protagonisten hatten Gelegenheit, ihre besten Argumente vorzubringen. Der Beitrag war verständlich und transparent gestaltet, das Publikum konnte sich jederzeit eine eigene Meinung bilden.

Die Ombudsstelle hat sich die beanstandete Sendung ebenfalls nochmals genau angesehen und kommt zu folgendem Schluss:

Die Redaktion hat in einer differenzierten Stellungnahme dargelegt, dass Ihre Wahrnehmung sich nicht mit dem Inhalt der Berichterstattung deckt. Es wurde auch klar und deutlich

gesagt, dass die Demonstrierenden aus verschiedenen Gründen auf die Strasse gingen und dass darunter auch viele waren, die sich ohne ideologischen Hintergrund gegen die damaligen Massnahmen des Bundes aussprechen.

Dass an einer solchen Demonstration nicht Meinungen von Wissenschaftern abgeholt werden, welche die Schwere der Corona-Pandemie relativieren, versteht sich von selbst. Sie waren nicht anwesend und ging es bei der Berichterstattung zwar um von der Mehrheit abweichende Meinungen, aber primär um die Demonstration in Zürich. Die erwähnten kritischen Stimmen etwa von Sucharit Bhakdi oder Prof. Wodarg kamen in den seit Ausbruch der Pandemie unzähligen Sendungen von SRF durchaus zu Wort. Das Vielfaltsgebot gilt nicht innerhalb einer einzigen Sendung, sondern betrifft die Berichterstattung im Gesamten.

Noch ein Wort zur von Ihnen vermuteten Verletzung der Menschenwürde. Eine Verletzung liegt vor, wenn Rechtsansprüche von Personen gegen den Staat, die dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg dienen, geltend gemacht werden könnten (Walter Kälin, in: «Das Bild der Menschenrechte»). Es wäre eine Verharmlosung dieser wichtigen Grundrechte, wenn die Nichterwähnung einer anderen Meinung als die der Behörden in einem demokratischen Staat wie der Schweiz anlässlich der Berichterstattung einer Demonstration in Zürich als menschenrechtsverletzend qualifiziert würde.

Wir respektieren selbstverständlich Ihre persönliche Meinung. Dieser mögen sich auch viele anschliessen. Die Meinungsfreiheit gehört grundlegend zu einer offenen Gesellschaft und ist die Basis eines herrschaftsfreien, demokratischen Diskurses. Sie erfordert aber auch den Respekt und die Offenheit für abweichende Meinungen, erst recht, wenn diese aufgrund von dargelegten Fakten gebildet wird, wie dies im beanstandeten «Rundschau»-Bericht getan worden ist.

Wir erkennen im beanstandeten Bericht keine Verstösse gegen Art. 4 des Radio- und Fernsehgesetzes.

Sollten Sie mittels Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) gelangen wollen, orientiert Sie die beigelegte Rechtsbelehrung darüber.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG.D